

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 10 / 2006 vom 19.05.2006,
S. 109 ff., berichtigt im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 23 / 2006 vom 17.11.2006,
S. 205:

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zehnte Änderung) „Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt“

Bekanntmachung vom 6. März 2006

Anlagen:

Karte 2b Siedlung und Versorgung „Tourismus- und Erholungsgebiete“ i. M. 1:500 000

Karte 2h Siedlung und Versorgung „Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos“ i. M. 1:50 000

Karte 2/3 Siedlung und Versorgung/Landschaft und Erholung Tektur 1a „Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos“ i. M. 1:100 000

Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur 5 und Tektur 11 „Sicherung und Abbau von Bodenschätzen“ i.M. 1:100 000.

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2005 die normativen Vorgaben der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zehnte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Zehnte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 6. März 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Vom 23. November 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die neunte Änderung vom 27. April 2004 (GVBl S. 316)) werden wie folgt geändert:

B IV Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt

1 G Leitbild

Die Wirtschaftskraft der Region soll wettbewerbsfähig und sozialverträglich bei Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen weiter entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. Die Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung sollen erhalten und ausgebaut werden.

Die Stärkung der Region soll allen Teilräumen zugute kommen. Neben dem Oberzentrum Ingolstadt sollen die zentralen Orte in den Entwicklungsachsen, die Mittelzentren und das mögliche Mittelzentrum Beilngries als Wachstumspole für die Teilräume der Region wirksam werden.

Die Zusammenarbeit im Städtenetz München-Augsburg-Ingolstadt soll verbessert, intensiviert werden. Die Zusammenarbeit mit der Region München soll möglichst auf einen größeren Raum ausgedehnt werden.

2 Ausbau der regionalen Wirtschaftsstruktur und der regionalen Arbeitsmärkte

2.1 G Die wirtschaftsnahe Infrastruktur soll erhalten und vor allem in den zentralen Orten und Entwicklungsachsen ausgebaut werden.

Das Entwicklungspotenzial des Verdichtungsraumes Ingolstadt soll genutzt werden, um seine regionale und überregionale Bedeutung zu gewährleisten.

Infrastrukturelle Mängel der Gewerbestandorte sollen vor allem in den Gebieten abgebaut werden, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

2.2 G Die räumliche Zuordnung der Gewerbestandorte und -flächen soll dazu beitragen, den Technologietransfer zu erleichtern, das Innovationspotenzial vor allem der kleinen und mittleren Betriebe zu aktivieren und dauerhaft Arbeitsplätze zu schaffen. Dabei können Existenz-Gründerzentren sowie interkommunale Gewerbegebiete die Entwicklung beschleunigen.

2.3 G Großbetriebe sollen möglichst im Oberzentrum, in den Mittelzentren, in zentralen Orten des Stadt- und Umlandbereiches sowie in zentralen Orten an Entwicklungsachsen angesiedelt werden.

2.4 G Auf dem Arbeitsmarkt der Region soll ein in Qualität und Quantität breites und modernes Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot angestrebt werden. Dabei soll ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ermöglicht werden.

Dem negativen Pendlersaldo gegenüber der Region München soll auch durch eine vermehrte gewerbliche Siedlungstätigkeit begegnet werden.

2.5 G Sparkassen- bzw. Bankfilialen sollen in möglichst vielen Gemeinden und zumindest in allen zentralen Orten vorhanden sein.

3 Handel

3.1 G In der Region soll eine bedarfsgerechte Warenversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft angestrebt werden.

3.2 G Die Warenversorgung der Bevölkerung soll wohnortnah auf der jeweiligen Bedarfsstufe gewährleistet sein. Die dezentrale Versorgungsstruktur mit ihrer großen Vielfalt des Angebots soll erhalten bleiben und gestärkt werden.

3.2.1 Z In allen Gemeinden soll die örtliche Grundversorgung mit Waren gewährleistet werden.

3.2.2 Z Die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten - einschließlich Ansammlungen von Einzelhandelsbetrieben mit der Wirkung eines Einzelhandelsgroßprojektes - sollen die Funktionsfähigkeit zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Ausweisung von Flächen für den Einzelhandel soll sich an den Belastungsgrenzen der Verkehrsinfrastruktur und an den Auswirkungen auf die Umwelt orientieren.

3.3 Z Die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren soll erhalten, gestärkt und verbessert werden.

Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb von Orts- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen.

Einzelhandelsgroßprojekte sollen grundsätzlich städtebaulich und verkehrlich integriert werden.

4 Tourismus und Erholung

4.1 G Der Erholungswert der Region soll erhalten und weiter entwickelt werden. Die Möglichkeiten der Erholung sollen gesichert und ausgebaut werden. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile, Denkmäler und die Siedlungsstruktur auch bei Neubaugebieten und Einzelbauten in ihrer Charakteristik zu erhalten.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit soll das Angebot weiter verbessert, aktualisiert und saisonal erweitert werden. Die Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus soll erhalten und weiter ausgebaut werden.

4.2 G Die Möglichkeiten des umweltverträglichen Tourismus sollen genutzt werden.

4.3 G Das Rad- und Wanderwegenetz soll ergänzt und weiter ausgebaut werden. Es soll vom Autoverkehr freigehalten werden. Die Voraussetzungen für das Radwandern sollen weiter verbessert werden. Ein regionales und regionsübergreifendes Gesamtkonzept soll entwickelt werden.

Das Mountainbiken soll vor allem auf Wege beschränkt werden, deren Umfeld ökologisch dafür geeignet ist.

4.4 Z Golfplätze sollen als landschaftliche Golfplätze angelegt werden. Dabei soll die golf-sportlich genutzte Fläche die Hälfte der Gesamtfläche nicht übersteigen. Die nicht sportlich genutzten Bereiche sollen, so weit möglich, frei zugänglich sein.

4.5 Z Bei der Anlage von Reiterhöfen soll regelmäßig ein Netz von Reitwegen vorgesehen werden, das von Wander- und Radwegen getrennt ist.

4.6 G Der Abbau von Bodenschätzen soll mit den Erholungsbedürfnissen abgestimmt werden.

4.7 G Der Nachfrage nach innerörtlicher Erholung soll durch ein breites Angebot vielfältiger Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Dabei soll möglichst das kulturelle Angebot erweitert werden.

4.7.1 Z Große Event-Freizeiteinrichtungen sollen nur im Stadt- und Umlandbereich oder in Mittelzentren errichtet werden. Sie sollen an ein leistungsfähiges Netz des öffentlichen Personenverkehrs und Individualverkehrs angebunden werden. In städtebaulich integrierten Lagen können auch Einzelhandelsgroßprojekte benachbart angesiedelt werden.

4.7.2 G Im Oberzentrum Ingolstadt, in den Mittelzentren und im möglichen Mittelzentrum Beilngries soll der Tourismus erhalten und entwickelt werden. Neben dem Städtetourismus sollen auch moderne Formen der Freizeitgestaltung ermöglicht werden.

4.7.3 G Das Angebot für die stadtnahe Erholung soll vor allem in den Mittelzentren und im Oberzentrum erweitert werden. Eine Verbindung zu den innerstädtischen Erholungsflächen soll vorgesehen werden.

4.8 G Der Urlaub auf dem Bauernhof soll weiter entwickelt werden.

4.9 Gebiete für Tourismus und Erholung

4.9.1 G In den Gebieten für Tourismus und Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden. Die erreichte Qualität an Einrichtungen und Dienstleistungen soll erhalten und möglichst ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen.

4.9.2 Z Folgende Gebiete für Tourismus und Erholung werden ausgewiesen:

1 a Oberes Altmühltal und Seitentäler (insbesondere Gailachtal, Kipfenberger Schambachtal, Anlautertal und Sulzta)
1 b Unteres Altmühltal und Seitentäler
1 c Reisberg

2 Schernfelder-/Workerszeller Forst mit Pollenfelder Gebiet

3 Köschinger Forst, Schambachtal/Altmannstein

4a Westliches Donautal

4b Östliches Donautal

4c Wellheimer Donautrockental/Schuttertal/Hainberg

5 Feilenforst/Feilenmoos

6 Hagenauer Forst, Haidforst bis Buchberg und Paartal

7 Pfaffenhofen a.d.Ilm/Scheyern

8 Donaumoos

Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt sich nach Karte 2b Siedlung und Versorgung – Tourismus- und Erholungsgebiete. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

4.9.3 G Die Erholungs- und Tourismusfunktion soll im Naturpark Altmühltal qualitativ verbessert und saisonal verlängert werden. Der Tourismus soll landschaftsverträglich sein.

4.9.4 G Die Belange des Tourismus und der Erholung sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

In ökologisch wertvollen Teilen der Landschaft sollen Erschließungsmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4.9.5 Z Tourismus und Erholung sollen so umweltverträglich wie möglich gestaltet werden. Punktuelle Erschließungs- und gestalterische Maßnahmen sollen nur dort vorgesehen werden, wo ökologische und wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Verkehrserschließung gesichert ist und eine unzumutbare Lärmbelästigung anderer Erholungssuchender nicht zu befürchten ist.

Parkplätze sollen nur schwerpunktmäßig und so angelegt werden, dass ökologische Funktionen, das Landschaftsbild und insbesondere Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden und eine flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Sie sollen möglichst mit Zusatzeinrichtungen kombiniert und am Ausgangspunkt von Rundwander- und Radwanderwegen geschaffen werden.

4.9.6 Z Ausbau des Erholungsgebietes Feilenforst/Feilenmoos

Der Erholungsbetrieb soll nur auf den ihm zugewiesenen Bereichen stattfinden und sich neben der Berücksichtigung ökologischer Belange an der Infrastruktur für Trinkwasser und Abwasser sowie an der Wasserqualität des Badewassers orientieren.

Die beidseitig der St 2335 gelegenen Nassabbaugelände sollen als Schwerpunkt wassergebundener Erholung vorgesehen werden.

Zur besseren Erreichbarkeit der Erholungseinrichtungen sollen nach Möglichkeit Radwegeverbindungen ausgebaut werden.

Das Erholungsgebiet soll vordringlich durch landschaftsgestalterische Maßnahmen in die Umgebung eingebunden werden.

Ausgestaltung und Bepflanzung der Ufer sollen den Belangen der Erholungssuchenden und des Luftverkehrs Rechnung tragen.

Die nördlich und nordöstlich gelegenen Seen sollen als Landschaftsseen der extensiven Erholung vorbehalten werden.

Die naturschutzorientierten Bereiche (westlich des Tabaktischwaldes, zwischen Hauptseengebiet und Nötting, südöstlich von Ernsgaden) sollen von Rad- und Wanderwegen soweit wie möglich freigehalten werden.

Der Inselweiher bei Nötting soll als Naherholungsgebiet ausgebaut werden.

Nicht wasserbezogene intensiv genutzte und dauerhafte bauliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wie z. B. Kleingartenanlagen und Campingplätze sollen im Feilenmoos nicht errichtet werden.

Die Karte 2h Siedlung und Versorgung – Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos (M 1:50 000) ist Bestandteil des Regionalplans.

4.9.7 G In den Gebieten für Tourismus und Erholung sollen vor allem Einrichtungen geschaffen werden, die dem Erholungssuchenden ein Landschafts- und Naturerlebnis ermöglichen.

5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

5.1 Sicherung

5.1.1 G Die Bodenschätze der Region sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden.

5.1.2 G Dabei kommt folgenden oberflächennahen Bodenschätzen besondere Bedeutung zu:

Nassabbau Kies und Sand (Ki)

Trockenabbau Sand (Sa)

Bentonit (Bt)

Lehm und Ton (Le)

Kieselerde (Ke)

Plattenkalk (Kp)

Juramarmor (Kj)

Dolomit (Do)

Quarzsand (Qs)

5.1.3 G Zur Sicherung der Vorkommen an hochwertigen Kiesen und Sanden soll bei Bau-
maßnahmen so weit wie möglich die Verwendung von umweltunschädlichen Ersatzstoffen
vorgesehen werden.

5.2 Ordnung

5.2.1 Z Die großflächige Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze Kies, Sand, Ben-
tonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Juramarmor, Dolomit und Quarzsand soll durch
die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden.

5.2.2 Z Die großflächige Gewinnung soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang-
und Vorbehaltsgebiete erfolgen.

5.2.3 Z Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von
Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor und
Dolomit bestimmen sich nach den Tektoren 5 und 11 Sicherung und Abbau von Boden-
schätzen M 1:100.000 zu Karte 2 Siedlung und Versorgung. Sie ist Bestandteil dieses Regi-
onalplans.

5.2.4 Vorranggebiete

5.2.4.1 Z In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm
und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor, Dolomit und Hartgestein bei
raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang zu.

Neue, großflächige Abbauvorhaben sollen auf diese Vorranggebiete hingelenkt werden.

5.2.4.2 Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:

5.2.4.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau

Stadt Ingolstadt

- Stadt Ingolstadt und Gemeinde Bergheim, südlich Bergheimer See (Ki 2)

Landkreis Eichstätt

- Markt Pförring, südlich Pförring (Ki 1)

- Gemeinde Großmehring, südlich der Donau (Ki 18)

- Gemeinde Großmehring, südlich der Donau (Ki 64)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Gemeinde Bergheim und Stadt Ingolstadt, südlich Bergheimer See (Ki 2)
- Markt Burgheim, westlich Moos (Ki 3)
- Gemeinde Weichering, Oberes Moos (Ki 7)
- Markt Burgheim, westlich und südlich Schnödhof (Ki 28)
- Markt Burgheim, nordwestlich Oggermühle (Ki 29)
- Gemeinde Bergheim, südlich Bergheim (Ki 32)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, Gemeinde Weichering (Ki 34)
- Stadt Neuburg a. d. Donau und Gemeinde Königsmoos, westlich Rosing (Ki 35)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, südlich des Schornreuther Kanals (Ki 36)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, westlich Nazibühl (Ki 37)
- Gemeinde Karlshuld, südlich Nazibühl (Ki 38)
- Gemeinde Karlskron, südlich Bofzheim (Ki 45)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Stadt Geisenfeld, südlich der St 2335, südöstlich Forstwiesen (Ki 16)
- Gemeinde Münchsmünster, bei Griesham (Ki 19)
- Markt Manching, westlich B 13 (Ki 47)
- Markt Reichertshofen, südwestlich Neuland (Ki 100)
- Stadt Geisenfeld, westlich Ilmendorf (Ki 105)

5.2.4.2.2 Z Vorranggebiete für Sand (Sa) – Trockenabbau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Markt Burgheim, südwestlich Burgheim (Sa 1)
- Markt Burgheim, östlich Burgheim (Sa 2)
- Markt Burgheim, östlich Bruckmühle (Sa 6)
- Markt Burgheim, südwestlich Burgheim (Sa 7)
- Gemeinde Karlskron, östlich Wintersoln (Sa 8)
- Gemeinde Langenmosen, südlich Winkelhaus (Sa 10)
- Stadt Schrobenhausen, nordwestlich Schrobenhausen (Sa 11)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Gemeinde Hettenshausen, nordöstlich von Prambach (Sa 4)
- Markt Reichertshofen, westlich Stöffel (Sa 13)
- Stadt Geisenfeld, östlich Schillwitzried (Sa 15)
- Markt Wolnzach, östlich Oberlauterbach (Sa 17)
- Markt Hohenwart, nordöstlich von Seibersdorf (Sa 18)
- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, nordwestlich von Affalterbach (Sa 19)
- Gemeinde Schweitenkirchen, östlich Grobbarreshausen (Sa 21)
- Gemeinde Schweitenkirchen, westlich der A 9 und Frickendorf (Sa 25)
- Markt Wolnzach, nordöstlich Unterlauterbach, Stadt Geisenfeld (Sa 54)
- Stadt Geisenfeld, östlich Englbrechtsmünster (Sa 57)

5.2.4.2.3 Z Vorranggebiete für Bentonit (Bt)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Markt Wolnzach, östlich Larsbach (Bt 2)
- Markt Wolnzach, östlich Stockberg (Bt 3)
- Markt Wolnzach, westlich Kleinbirnfeld (Bt 4)

5.2.4.2.4 Z Vorranggebiete für Lehm und Ton (Le)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Stadt Neuburg a. d. Donau, nordöstlich Ried (Le 1)
- Gemeinde Bergheim, südöstlich Attenfeld (Le 4)
- Gemeinde Bergheim, westlich Igstetterhof (Le 20)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Adelschlag, nordwestlich Adelschlag (Le 5)
- Gemeinde Adelschlag, nordwestlich Adelschlag (Le 7)
- Gemeinde Buxheim, nördlich Tauberfeld (Le 8)
- Gemeinde Eitensheim und Markt Gaimersheim, südöstlich Eitensheim (Le 12)
- Markt Gaimersheim, westlich Gaimersheim (Le 15)
- Gemeinde Hitzhofen, östlich Hitzhofen (Le 16)
- Gemeinden Hitzhofen und Böhmfeld, nordöstlich Hitzhofen, westl. Böhmfeld (Le 17)
- Gemeinde Böhmfeld, östlich Böhmfeld (Le 18)
- Gemeinde Mindelstetten, südlich Mindelstetten (Le 19)
- Gemeinden Hitzhofen und Eitensheim, westlich Lippertshofen (Le 25)
- Gemeinde Eitensheim, nördlich Eitensheim (Le 26)
- Markt Pförring, nordwestlich Forchheim (Le 28)

Ein Abbau in den Vorranggebieten Le 16, Le 17 und Le 18 ist nur zulässig, wenn eine ausreichende Deckschicht aus Lehm und Ton erhalten bleibt, so dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

5.2.4.2.5 Z Vorranggebiete für Kieselerde (Ke)

Landkreis Eichstätt

- Markt Wellheim, südöstlich Biesenhard (Ke 3)
- Markt Wellheim, nordwestlich Meilenhofen (Ke 5)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Stadt Neuburg a. d. Donau, südwestlich Bergen (Ke 6)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, nordöstlich Gietlhausen (Ke 13)
- Stadt Neuburg a. d. Donau und Gemeinde Bergheim, südwestlich Attenfeld (Ke 15)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, östlich Gietlhausen (Ke 16)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, nördlich Riedensheim (Ke 17)

5.2.4.2.6 Z Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp)

Landkreis Eichstätt

- Markt Mörsnheim, nordwestlich Mörsnheim (Kp 1)
- Stadt Eichstätt und Gemeinde Schernfeld, nordwestlich Blumenberg, östlich Schernfeld und südlich Workerszell (Kp 2)
- Stadt Eichstätt, nördlich Wintershof (Kp 3)
- Stadt Eichstätt und Gemeinde Pollenfeld, östlich Wintershof und südlich Preith nördlich Wintershof und südlich der Freileitung (Kp 4)
- Stadt Eichstätt, westlich Preith (Kp 5)
- Stadt Eichstätt und Gemeinde Pollenfeld, südlich Preith (Kp 6)
- Gemeinde Schernfeld, östlich Schernfeld (Kp 9)
- Markt Mörsnheim, westlich Mörsnheim (Kp 10)
- Markt Mörsnheim, nördlich Mörsnheim (Kp 11)
- Markt Mörsnheim, östlich Apfelthal (Kp 12)
- Gemeinde Denkendorf, südöstlich Zandt (Kp 13) unter Erhalt des Geotops und ohne Zufahrt durch Ortsteile
- Gemeinden Walting und Hofstetten, östlich Walting (Kp 52)
- Gemeinde Schernfeld, östlich Obereichstätt (Kp 55)

In den Vorranggebieten Kp 9, Kp 10, Kp 11 und Kp 12 soll für den Gesteinsabbau ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Ein Abbau in den Vorranggebieten Kp 9 – Kp 12 ist nur zulässig, wenn er jeweils in Abschnitten erfolgt. Der tatsächliche Gesteinsabbau darf erst nach Beendigung der Rekultivierung mit Abdeckung des vorangegangenen Abschnittes erfolgen. Die Rekultivierung und Abdeckung mit einer ausreichenden lehmigsteinigen Filterschicht sowie einer ausreichenden Deckschicht aus anstehendem Material erfolgt sukzessive mit fortschreitendem Abbau. Bei zeitweiliger Einstellung des Abbaus ist

die gesamte offene Abbaufäche mit einer temporären lehmig-steinigen Filterschicht zu überdecken. Für die Verfüllung darf nur schadstofffreies Abraummaterial verwendet werden.

5.2.4.2.7 Z Vorranggebiete für Juramarmor (Kj)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Schernfeld, bei Lohrmannshof, nördlich und südlich der B 13 (Kj 1)
- Markt Titting, nordwestlich, südwestlich und nordöstlich Erkertshofen (Kj 2)

5.2.4.2.8 Z Vorranggebiet für Dolomit (Do)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Pollenfeld, nordöstlich Wachenzell (Do 1)
- Gemeinde Pollenfeld, nördlich Wachenzell (Do 2)
- Markt Kinding, westlich Pfraundorf (Do 3)
- Markt Kinding, südwestlich Badanhausen (Do 5)
- Markt Kinding, südlich Haunstetten (Do 6)
- Stadt Eichstätt, südöstlich Wasserzell (Do 7)
- Stadt Eichstätt, östlich Eichstätt Bahnhof (Do 8)
- Stadt Beilngries, östlich Wiesenhofen (Do 9)

5.2.4.2.9 Z Vorranggebiet für Quarzsand (Qs)

Landkreis Eichstätt

- Markt Wellheim, westlich Hard

5.2.4.2.10 Z Ausnahmen

Lineare Infrastruktureinrichtungen sind mit dem Vorrang für den Rohstoffabbau vereinbar, wenn der Abbau nicht entscheidend beeinträchtigt wird.

5.2.5 Z Vorbehaltsgebiete

5.2.5.1 Z In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton, Kieselerte, Plattenkalk, Juramarmor und Dolomit bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

5.2.5.2 Z Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

5.2.5.2.1 Z Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau

Stadt Ingolstadt

- südöstlich Hagau (Ki 61)
- südlich Zuchering (Ki 62)
- südöstlich Zuchering (Ki 63)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Buxheim, Moosbauer (Ki 50)
- Gemeinde Buxheim, Reinboldsmühle (Ki 51)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Gemeinde Bergheim, südwestlich Bergheim (Ki 31)
- Gemeinde Karlskron, nördlich Karlsruh (Ki 53)
- Stadt Neuburg a.d.Donau, westlich Nazibühl (Ki 55)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Stadt Geisenfeld, südlich Ilmendorf (Ki 56)
- Stadt Geisenfeld, im unteren Ilmtal (Ki 58)

5.2.5.2.2 Z Vorbehaltsgebiete für Sand (Sa) – Trockenabbau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Markt Burgheim, westlich Straß (Sa 53)
- Stadt Schrobenhausen, nordwestlich Schrobenhausen (Sa 55)

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, südlich Zweckhof (Sa 50)

5.2.5.2.3 Z Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton (Le)

Landkreis Eichstätt

- Gemeinde Adelschlag, südlich Weißenkirchen (Le 51)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Gemeinde Bergheim, südwestlich Unterstall (Le 50)

5.2.5.2.4 Z Vorbehaltsgebiete für Kieselerde (Ke)

Landkreis Eichstätt

- Markt Wellheim, südöstlich Biesenhard (Ke 54a/b)

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Stadt Neuburg a. d. Donau und Markt Rennertshofen, östlich Hütting, nordwestlich Bergen (Ke 53)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, östlich Bergen (Ke 55)
- Stadt Neuburg a. d. Donau und Markt Rennertshofen, nördlich Riedensheim, südwestlich Bergen, südlich Hütting, südöstlich Ellenbrunn (Ke 56)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, östlich Gietlhausen (Ke 57)
- Markt Rennertshofen, östlich Rohrbach (Ke 58)
- Gemeinde Bergheim, nördlich Attenfeld (Ke 59)
- Gemeinde Oberhausen, östlich Oberhausen (Ke 61)
- Stadt Neuburg a. d. Donau, nördlich Gietlhausen (Ke 62)
- Stadt Neuburg a. d. Donau und Gemeinde Bergheim, westlich Unterstall (Ke 68)

5.2.5.2.5 Z Vorbehaltsgebiete für Plattenkalk (Kp)

Landkreis Eichstätt

- Markt Mönsheim, südwestlich Mühlheim (Kp 50)
- Markt Mönsheim, nördlich Haunsfeld (Kp 51)
- Gemeinde Oberdolling, Unterdolling (Kp 56)

5.2.5.2.6 Z Vorbehaltsgebiete für Juramarmor (Kj)

Landkreis Eichstätt

- Markt Titting, westlich Herlingshard (Kj 50)
- Markt Titting, südöstlich Stadelhofen (Kj 53)
- Markt Titting, westlich, südlich und östlich Großnottersdorf (Kj 54)
- Markt Titting, südlich Morsbach (Kj 56)
- Markt Titting, östlich Emsing (Kj 57)
- Markt Titting, nördlich Emsing (Kj 58)
- Markt Titting, östlich Morsbach (Kj 60)

5.2.5.2.7 Z Vorbehaltsgebiete für Dolomit (Do)

Landkreis Eichstätt

- Markt Titting, nordwestlich Seuersholz (Do 50)

- Gemeinde Pollenfeld, nordwestlich Wachenzell (Do 51)

5.2.6 Z Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen soll ein Abbau der oben genannten Bodenschätze nicht zugelassen werden:

- im Feilenmoos und im unteren Ilmtal; abgeschlossene Abbauflächen können nachgebaggert werden

- grundsätzlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sofern der Eingriff in den Naturhaushalt bezüglich landschaftsästhetischer und ökologischer Aspekte durch entsprechende Maßnahmen nicht entsprechend kompensiert werden kann

- bei Grundwasseraufschlüssen, sofern Wasserflächen verbleiben und der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung nicht gesichert werden kann.

- grundsätzlich in besonders landschaftsbestimmenden Bodenerhebungen und Hanglagen sowie in kleinstrukturierten Terrassenlandschaften

- grundsätzlich in Waldgebieten, sofern eine Wiederaufforstung bzw. mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung nicht möglich ist

- im Auwald

- grundsätzlich in Wäldern mit mehreren Sonderfunktionen

- in ökologisch besonders bedeutsamen Fluss- und Bachtälern

- in bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten, in Vorranggebieten zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie für den Hochwasserabfluss und –rückhalt und bei Flächen für die Deichrückverlegung in der Donauniederung.

- in Gebieten mit Feuchtplächen, Mager- und Trockenstandorten nach Art. 13d BayNatSchG und Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Arten.

5.2.7 Z Auf eine Reduzierung der Entnahmestellen mit Grundwasseraufschluss und eine Erhöhung der Zahl der Entnahmestellen mit Trockenabbau soll hingewirkt werden.

5.2.8 Z Auf eine Verringerung der jährlichen Abbaumengen von Kies und Sand im Nassabbau soll hingewirkt werden.

5.3 Abbau

5.3.1 G Beim Abbau der für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind insbesondere die unterschiedlichen Nutzungsansprüche der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes sowie die Wahrung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes, der fremdenverkehrswirtschaftlichen Bedeutung, der Belange der Flugsicherheit und des Lärmschutzes zu berücksichtigen.

5.3.2 Z Bei benachbarten Abbauvorhaben soll die Rohstoffentnahme nach einem abgestimmten Abbaukonzept erfolgen.

5.3.3 Z Bei allen Abbaumaßnahmen soll unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, landschaftlicher, fremdenverkehrswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Belange und von Belangen der Flugsicherheit auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden.

5.3.4 Z Der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung soll sichergestellt werden.

5.3.5 Z Während des Abbaus sollen Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

5.3.6 G Es soll darauf hingewirkt werden, dass unter dem Gesichtspunkt der Raum- und Umweltverträglichkeit, die im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen nach Beendigung des Abbaus umgehend beseitigt und die restlichen Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Langzeitbeeinträchtigungen sollen Abbaumaßnahmen zeitlich gestrafft durchgeführt und die Flächen zügig rekultiviert werden.

5.4 Nachfolgefunktion

5.4.1 Allgemeine Festlegung

5.4.1.1 Z In allen Vorranggebieten soll jeder Nachfolgefunktion eine ökologische Gesamtkonzeption zugrunde gelegt werden.

5.4.1.2 Z Die Abbauflächen sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Dabei sollen jedoch nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

5.4.1.3 Z Abgebaute Flächen bei Nassauskiesungen sollen nicht wieder verfüllt werden - ausgenommen solche aus Gründen der Flugsicherheit in der Nähe des Militärflugplatzes Neuburg-Zell.

Bei einer Wiederverfüllung soll umweltunschädliches Material verwendet werden.

5.4.1.4 Z Größere Grundwasseraufschlüsse sollen

- in den Erholungsgebieten bei Bedarf als Erholungsseen angelegt und genutzt werden

- außerhalb von Erholungsgebieten als Landschaftsseen gestaltet werden

- in Gebieten mit geringen Anteilen naturbetonter Flächen, soll ca. die Hälfte der entstehenden Wasserflächen für die Entwicklung von Pflanzen und Tieren vorgesehen werden

- in schützenswerten Landschaftsteilen zu Biotopen oder zu Lebensräumen für seltene Arten von Pflanzen und Tieren entwickelt werden

- nach Möglichkeit mit Flachwasserzonen und Inseln ausgebildet werden.

5.4.1.5 G Im nördlichen Donaumoos soll ein Gesamtkonzept für die Nachfolgenutzung angestrebt werden.

5.4.2 Z Nachfolgefunktionen im Feilenmoos

Im Feilenmoos und im unteren Ilmtal sollen für die bereits ausgebeuteten Abbaugelände folgende Nachfolgefunktionen unter Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit angestrebt werden:

5.4.2.1 Z Im Hauptseengebiet sollen

- die größeren Baggerseen für den Wassersport angelegt werden

- die Seen nördlich und südlich der St 2335 in der Nachbarschaft des Hauses Feilenmoos als Badeseen angelegt werden
- die Wasserflächen im Norden, Nordosten und Osten als Landschaftsseen für extensive Erholungsformen gestaltet werden

- die Wasserflächen im Osten (östlich des Moosgrabens) naturschutzorientiert gestaltet werden.

5.4.2.2 Z Der Baggersee östlich des Menzinger Hofes soll als Landschaftssee mit extensiver Erholungsnutzung ausgebildet werden.

5.4.2.3 Z Im Abbaugbiet westlich des Kühpicklgrabens sollen die offenen Kiesflächen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

5.4.2.4 Z Die Seen südlich des Kühpicklgrabens sollen als Landschaftsseen mit extensiver Erholung angelegt werden.

5.4.2.5 Z Die Seen im unteren Ilmtal sollen als Landschaftsseen mit extensiver Erholung vorgesehen werden.

5.4.2.6 Z Die Abgrenzung der Gebiete für die Planungen und Maßnahmen bestimmt sich nach Karte 2 h „Siedlung und Versorgung – Nachfolgenutzungen der Kiesabbaufächen im regionalen Teilraum Feilenmoos“ und Karte 2/3 Tektur 1 a „Abgrenzung des regionalen Teilraumes Feilenmoos“ im Maßstab 1: 50 000. Sie sind Bestandteil des Regionalplans.

5.4.3 Nachfolgefunktionen für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete

5.4.3.1 Z Insbesondere bei Grundwasseraufschlüssen und in den Abbaugebieten der Frankenalb soll auf einen ausreichenden Schutz des Grundwassers geachtet werden. Zu Wäldern, insbesondere solchen mit Schutzfunktionen, Gewässern oder anderen ökologisch wertvollen Flächen soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. In Gemeindegebieten mit geringem Waldanteil soll bei Rekultivierungen der Waldanteil erhöht werden.

Als Nachfolgefunktionen werden bestimmt:

- Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
- Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (l)
- Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung (W)
- Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäÙe Mischbestände (F)
- Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
- Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
- Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung (b)
- Erholung, Wassersport - intensive Erholung (E)
- Erholung, Baden - intensive Erholung (e)

5.4.3.2 Z Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt:

Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau

- Ki 1 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
- Ki 2 Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung (b)
- Ki 3 Erholung, Wassersport - intensive Erholung (E)
- Ki 7 Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung (b)
- Ki 16 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
- Ki 18 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
- Ki 19 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Ki 24 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 28 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 29 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 32 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
Ki 34 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 35 Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung (W)
Ki 36 Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung (W)
Ki 37 Wiederverfüllung und landwirtschaftliche Nutzung (W)
Ki 38 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 45 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 47 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 64 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio) und Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 100 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)
Ki 105 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)

Vorranggebiete für Sand (Sa) – Trockenabbau

Sa 1 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
Sa 2 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
Sa 4 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Sa 6 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Sa 7 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Sa 8 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Sa 10 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Sa 11 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Sa 13 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Sa 15 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Sa 17 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Sa 18 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Sa 19 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Sa 21 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Sa 25 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Sa 54 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Sa 57 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Vorranggebiete für Bentonit (Bt)

Bt 2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Bt 3 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Bt 4 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Vorranggebiete für Lehm und Ton (Le)

Le 1 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
Le 4 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
Le 5 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 7 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 8 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
Le 12 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 15 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 16 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 17 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 18 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 19 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 20 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Le 25 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Le 26 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Le 28 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)

Vorranggebiete für Kieselerde (Ke)

Ke 3 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)
Ke 5 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Ke 6 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Ke 13 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Ke 15 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Ke 16 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Ke 17 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp)

Kp 1 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Kp 2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Kp 3 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Kp 4 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Kp 5 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
Kp 6 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
Kp 7 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Kp 9 Landwirtschaftliche Nutzung naturorientiert (I) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Kp 10 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
Kp 11 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
Kp 12 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
Kp 13 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) ohne Wiederverfüllung
Kp 52 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäßer Mischwald (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
Kp 55 landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäßer Mischwald (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)

Vorranggebiete für Juramarmor (Kj)

Kj 1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Kj 2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Vorranggebiet für Dolomit (Do)

Do 1 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
Do 2 Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert (I)
Do 3 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Do 5 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Do 6 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)
Do 7 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Do 8 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)
Do 9 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Vorranggebiet für Quarzsand (Qs)

Qs 1 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)

5.4.3.3 Z Als Nachfolgefunktionen für die in B IV 5.2.5 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau

Ki 50 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio), Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)

Ki 51 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio), Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)

Ki 64 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)

Vorbehaltsgebiet für Kieselerde (Ke)

Ke 53 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Ke 55 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Ke 56 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F) und Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)

Ke 57 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Ke 58 (Teilfläche) Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Ke 59 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

Ke 62 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, B V Arbeitsmarkt und B VII Erholung in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 23. November 2005
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender